

- böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen
begeht.

Hieraus ergibt sich zweierlei:

Erstens muß die Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens (allein oder im Zusammenwirken mit anderen) das Motiv des Handelns bilden. Zur Prüfung der Frage, ob dieses Motiv vorliegt, ist es erforderlich, daß sich die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nicht allein darauf beschränken, die begangene Straftat zu rekonstruieren; es ist darüber hinaus erforderlich, sich eingehend mit der Persönlichkeit, der Entwicklung des Täters sowie mit den Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie u.U. ebenso mit den unmittelbaren Anlässen zu beschäftigen. Die Mehrzahl der Täter ist noch verhältnismäßig jung. Bemerkenswert ist noch die Tatsache, daß die Begehungsformen dieser Delikte sehr vielfältig sind.

Zweitens ist auch derjenige Täter eines Rowdydelikts, der sich in die kooperative Tatbestandsverwirklichung mit einer Handlung einfügt, welche die Tatbestandsverwirklichung (Gewalttätigkeit, grobe Belästigung u.a.) lediglich unterstützt. In die Gesamthandlung der Gruppe integrierte Unterstützungshandlungen sind Beteiligungs- und damit Täterhandlungen (1. S. von § 215 Abs. 1 StGB). Natürlich müssen Art und Maß der persönlichen Beteiligung sorgfältig erforscht werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus allgemeinen Gesichtspunkten des Strafrechts. Besonders aber läßt die Regelung des § 215 Abs. II StGB die Notwendigkeit dieser Prüfung erkennen weil danach bei einer Beteiligung von untergeordneter Bedeutung, eine mildere Bestrafung zulässig ist.

Wurden mit der Rowdyhandlung zugleich schwerere Formen der Kriminalität von einzelnen Gruppenmitgliedern begangen, dann sind die betreffenden Täter und die Teilnehmer im Sinne des § 22 StGB genau zu ermitteln* wenn z.B. eine Vergewaltigung (§ 121 StGB), ein sexueller Mißbrauch von Kindern